

## **Grünanlagensatzung der Stadt Ohrdruf**

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.03.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf folgende Grünanlagensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Ohrdruf unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze. Sie sind Einrichtungen der Stadt Ohrdruf zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Grünanlagen gehören auch:

- a) Alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pflanzschalen, Stadtmauer und dergleichen.
  - b) Alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Papierkörbe und dergleichen.
  - c) Bauliche Einrichtungen, wie Bedürfnisanstalten.
3. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Sportanlagen, der Friedhof sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.
  4. Zu den Grünanlagen dieser Satzung gehören insbesondere der Bahnhofspark, der Stadtpark, die Heuwaage, der Schloßplatz, der Schützenhofplatz westlich des Weißen Weges, die Grünflächen beiderseitig der Waldstraße, der Adolf-Schauder-Straße, der Kirchstraße, der Wölfiser Straße, die Fläche an der Weststraße, der Gartenstraße, An den drei Teichen.

### **§ 2 Recht auf Nutzung**

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsumfang der Kinderspielplätze**

1. Die Kinderspielplätze sind ganzjährig nutzbar.
2. Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.
3. Sonstige Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung.
4. Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene die Spielplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht den Zwecken dieser Einrichtung zuwider läuft, insbesondere keine, allein für Kinder vorgesehene Einrichtungsgegenstände, benutzt werden.

### **§ 4**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

1. Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
2. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
3. In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Fahrräder und die Betriebsfahrzeuge der Stadtverwaltung Ohrdruf,
  - b) Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen, auf Kinderspielplätze Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
  - c) Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - d) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - e) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckentfremdet zu verwenden,
  - f) Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen,
  - g) Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht nach § 7 (2) genehmigt wurden,
  - h) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,

- i) sich durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen,
- j) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Papier oder anderen Abfällen, vor allem Zigarettenstummel, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe),
- k) Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige, zum Klettern nicht bestimmte Einrichtungen, zu besteigen,
- l) Sport auszuüben mit schädlichen Folgen für die Grünanlagen,
- m) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten und der Betrieb von Modellflugzeugen oder Ähnlichem,
- n) Tiere zu jagen oder zu fangen, danach zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören,
- o) das Entzünden offener Feuer.

## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Ohrdruf die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 6 Benutzungssperre**

1. Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
2. Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Vollzugsanordnungen, Ausnahmen**

1. Die Stadt Ohrdruf und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Der Bürgermeister oder ein von ihm ermächtigter Bediensteter der Stadtverwaltung Ohrdruf kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Grünanlagen festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung gestatten.

## **§ 8 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen zuwiderhandelt, kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 9 Haftung**

Im Schadensfall haftet die Stadt Ohrdruf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Genehmigung im Sinne von § 7 (2)
  - a) die Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder ihre Einrichtungen verändert,
  - b) andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
  - c) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3
    - Fahrzeuge aller Art fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
    - Hunde frei herumlaufen oder koten läßt, Hunde auf Kinderspielplätze mitbringt oder dort herumlaufen läßt,
    - Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen entfernt, beschädigt oder verunreinigt (§ 1),
    - Blumen pflückt oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche beschädigt oder verunreinigt,
    - Bänke und Abfallkörbe entfernt oder zweckentfremdet verwendet,
    - zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
    - Veranstaltungen aller Art durchführt,
    - Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Weise herbeiführt,

- sich durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand versetzt,
  - Abfälle lagert sowie Papier oder andere Abfälle, vor allem Zigarettenstummel, wegwirft außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe),
  - Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige, zum Klettern nicht bestimmte Einrichtungen, besteigt,
  - Sport ausübt mit schädlichen Folgen für die Grünanlagen,
  - Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt und Modellflugzeuge betreibt,
  - Tiere jagt oder fängt, danach wirft, Vogelnester ausnimmt oder zerstört,
  - offenes Feuer entzündet,
- d) nach Verunreinigung, Beschädigung oder Veränderungen nicht unverzüglich den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung auf seine Kosten wieder herstellt oder der Stadt Ohrdruf die für Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen ersetzt,
- e) gesperrte Grünanlagen, einzelne Teilflächen oder Einrichtungen betritt,
- f) einer erlassenen Anordnung von dem von der Stadt Ohrdruf bestellten Aufsichtspersonal nicht unverzüglich Folge leistet,
- g) einem ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung der Stadt Ohrdruf vom 14.01.1997 außer Kraft.

Ohrdruf, den 11.06.2001

gez. Scheikel  
Bürgermeister

Dienstsiegel